

RS Vwgh 1995/1/27 94/02/0407

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die belangte Behörde ist auch außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist berechtigt, jene Gesellschaft, als deren Geschäftsführer dem Beschuldigten die Tat zur Last gelegt wurde, richtigzustellen.

Schlagworte

Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten InstanzBeschränkungen der Änderungen im Personenkreis der Verfahrensbeteiligten (siehe auch Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Person des Bescheidadressaten)Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren DiversesBesondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994020407.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>